

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Schlosspark Bündheim“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 22. September 2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Schlosspark Bündheim“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst das Gestütsgelände, den Schlosspark und die umliegende Wohnbebauung zwischen der „Dr.-Heinrich-Jasper-Straße“, der „Silberbornstraße“ und den Straßen „An der Kirche“ und „Am Schloßpark“. Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der wirksam gewordene Bebauungsplan Nr. 235/2 „Schlosspark Bündheim“, 2. Änderung wird mit der Begründung gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB ergänzend im Internet unter [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de) → Meine Stadt → Bauleitplanung sowie über das Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

#### Hinweise:

#### a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg, 6. November 2020

Stadt Bad Harzburg  
Der Bürgermeister